OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-653484/2/WP**

Datum:
**Linz, 15. Mai 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwalt MMag. B__ in C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 28. April 2025, GZ: BHFRVerk-2025-82119/8-GMS, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der in Beschwerde gezogene Bescheid aufgehoben.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit abweisendem (Vorstellungs-)Bescheid vom 28. April 2025 entzog die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (belangte Behörde, bB) dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen für die Dauer von drei Monaten, gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheides (Spruchpunkt 1) und erkannte einer allfälligen Beschwerde gegen den Bescheid die aufschiebende Wirkung ab (Spruchpunkt 2). Begründend verweist die bB auf die rechtskräftige Verurteilung der Bf wegen des Verbrechens der schweren Körperverletzung und der damit einhergehenden Verkehrsunzuverlässigkeit.

1.2. Gegen diesen Bescheid wendet sich vorliegende – umfassend begründete – Beschwerde, mit der der Bf beantragt, der Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen und den Bescheid ersatzlos zu beheben. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird nicht beantragt.

2. Mit Schreiben vom 7. Mai 2025, am darauffolgenden Tag beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) eingelangt, legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt in elektronischer Form vor. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wird auch seitens der bB nicht beantragt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Dem Bf wurde die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B und F unbefristet erteilt [Einschau Führerscheinregister, Akt].

Am 4. Juli 2024 hat der Bf einen anderen vorsätzlich am Körper verletzt und dadurch bei diesem zumindest fahrlässig eine an sich schwere Körperverletzung verbunden mit mehr als 24 Tage dauernder Gesundheitsbeeinträchtigung, nämlich Kopfprellung, Abschürfungen im Gesicht, eine Bindehautentzündung am linken Auge sowie eine Schulterluxation herbeigeführt, indem er diesen mit einem Faustschlag ins Gesicht zu Boden brachte. Der Bf hat hiedurch das Verbrechen der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs 4 StGB begangen. In Anwendung des § 37 Abs 1 StGB wurde der Bf zu einer Geldstrafe von 720 Tagessätzen verurteilt, wobei gemäß § 43a Abs 1 StGB die Hälfte der Strafe für eine Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen wurde. Erschwerend wurde die an sich schwere Verletzung, mildernd der bisher ordentliche Lebenswandel und die teilweise

Gutmachung des Schadens berücksichtigt [rechtskräftiges Urteil des Landesgerichts Innsbruck vom 25. Februar 2025, GZ: 36 Hv 83/24v, Akt].

Der Bf ist seit seiner Verurteilung verkehrsrechtlich nicht negativ in Erscheinung getreten [Bescheid, Akt].

Dem Bf wurde der Mandatsbescheid vom 31. März 2025, GZ: BHFRVerk-2025-82119/2-HAS, am 9. April 2025 im Wege der Ersatzzustellung zugestellt [Bescheid samt Rückschein, Akt].

2. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den elektronisch vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere in das rechtskräftige Urteil des Landesgerichts Innsbruck. Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich daraus unstrittig. Die Durchführung einer – von keiner Partei beantragten – mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG unterbleiben, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf die Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7 leg cit).

1.2. Gemäß § 7 Abs 1 Z 2 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3 par cit) und ihrer Wertung (Abs 4 par cit) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen (Z 1) die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder (Z 2) sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird. Gemäß Abs 3 par cit hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 par cit insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat (Z 9). Gemäß Abs 4 par cit sind für die Wertung der in Abs 1 par cit genannten und in Abs 3 par cit beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend […].

1.3. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4 leg cit) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen […]. Gemäß § 25 Abs 3 leg cit ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

1.4. § 37 Abs 1 StGB lautet: Ist für eine Tat keine strengere Strafe als Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren angedroht, so ist statt auf eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr gleichwohl auf eine Geldstrafe von nicht mehr als 720 Tagessätzen zu erkennen, wenn es nicht der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe bedarf, um den Täter von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten.

1.5. § 43 Abs 1 StGB lautet: Wird ein Rechtsbrecher zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt, so hat ihm das Gericht die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen.

1.6. § 43a Abs 1 StGB lautet: Wird auf eine Geldstrafe erkannt und treffen die Voraussetzungen des § 43 Abs 1 auf einen Teil der Strafe zu, so hat das Gericht diesen Teil, höchstens jedoch drei Viertel davon, bedingt nachzusehen.

2.1. Aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Landesgerichts Innsbruck steht – auch für das Verwaltungsgericht – bindend fest, dass der Bf eine strafbare Handlungen gemäß § 84 Abs 4 StGB begangen hat. Er hat damit eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 9 FSG verwirklicht, weshalb die bB zu Recht seine Verkehrszuverlässigkeit überprüft hat. Gemäß § 7 Abs 4 FSG ist diese bestimmte Tatsache einer Wertung zu unterziehen, wofür insbesondere die Verwerflichkeit der strafbaren Handlung, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten in dieser Zeit maßgebend sind.

2.2. Dem Bf wurde mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid die Lenkberechtigung für die Dauer von drei Monaten ab Zustellung des Mandatsbescheides (das war der 9. April 2025) entzogen. Die Verkehrs-unzuverlässigkeit ist ab dem Tag der (letzten) Tat – im gegenständlichen Fall also

mit Ablauf des 4. Juli 2024 – zu beurteilen; die bB geht daher insgesamt von einer Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf von knapp über 12 Monaten aus.

2.3. Für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit genügt der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes nach jedoch nicht schon das Vorliegen einer bestimmten Tatsache, sondern es muss auf Grund der gemäß § 7 Abs 4 FSG vorzunehmenden Wertung anzunehmen sein, der Betreffende werde die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden.

2.4.1. Der Verwaltungsgerichtshof hatte sich bereits mehrfach mit der Beurteilung der Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit von Personen, die dem Beschwerdefall vergleichbare strafbare Handlungen gegen Leib und Leben begangen hatten, auseinandergesetzt:

2.4.2. Im Erkenntnis vom 30.6.1992, 91/11/0124, das eine Person betraf, die eine absichtliche schwere Körperverletzung (Schuss gegen die Schulterregion eines Dritten) begangen hatte und nach §§ 83 Abs 1 und 84 Abs 1 StGB bestraft worden war, hielt der Verwaltungsgerichtshof die Annahme einer Verkehrs-unzuverlässigkeit für die Dauer von insgesamt 15 Monaten für verfehlt.

2.4.3. Im Erkenntnis vom 28.6.2001, 2001/11/0114, das eine Person betraf, die einem Dritten durch mehrere Faustschläge gegen den Kopf und den Oberkörper eine schwere Verletzung zugefügt hatte und wegen des Vergehens der schweren Körperverletzung gemäß §§ 83 Abs 1 und 84 Abs 1 StGB, darüber hinaus aber des Verbrechens der versuchten schweren Nötigung nach §§ 15, 105 Abs 1 und 106 Abs 1 Z 1 StGB verurteilt worden war, wobei die verhängte Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen wurde, hielt der Verwaltungsgerichtshof die Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit für eine Dauer von 18 Monaten für verfehlt. Der Verwaltungsgerichtshof bezog sich dabei ua auf die bisherige Unbescholtenheit des Betreffenden.

2.4.4. In seinem Erkenntnis vom 23.4.2002, 2001/11/0346, das eine Person betraf, die als Beteiligter nach § 12 zweiter Fall StGB wegen des Verbrechens der absichtlichen schweren Körperverletzung nach § 87 Abs 1 StGB und darüber hinaus der Vergehen der Freiheitsentziehung nach § 99 Abs 1 StGB, der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB, der Nötigung nach § 105 Abs 1 für schuldig erkannt und zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten, davon 14 Monate bedingt nachgesehen, verurteilt worden war (der Betreffende hatte vier Mittäter dazu bestimmt, dass diese einem Dritten durch Schläge mit einer Metallrute und mit Holzknüppeln näher umschriebene schwere Verletzungen zugefügt hatten), erachtete der Verwaltungsgerichtshof ua im Hinblick auf mangelnde Vorstrafen und mangelnde frühere Entziehungen der Lenkberechtigung des Betreffenden die

Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit für mehr als 25 Monate als verfehlt und gab zu erkennen, dass die Behörde von einer Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit von weniger als 18 Monaten hätte ausgehen müssen.

2.4.5. In seinem Erkenntnis vom 25.11.2003, 2003/11/0240, das eine Person betraf, der neben dem Verbrechen des schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen nach § 205 Abs 1 und nach § 206 Abs 1 StGB überdies zwei Vergehen der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs 1 und 84 Abs 1 StGB (eine davon eine an sich schwere Verletzung herbeiführend) zur Last fielen und die zwei Verurteilungen, eine zu einer bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe in der Dauer von 15 Monaten und eine zu einer bedingt nachgesehenen Geldstrafe, erlitten hatte, hielt der Verwaltungsgerichtshof die von der Behörde vertretene Annahme einer Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit für mehr als 16 Monate für verfehlt.

2.5. Vor dem Hintergrund der unter Punkt 2.3. dargestellten Judikatur kann dem in Beschwerde gezogenen Bescheid der bB keine Auseinandersetzung mit den Wertungen des Strafgerichts entnommen werden. Für ihre Prognose, der Bf werde die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit gefährden, führt die bB lediglich die Begehung der rechtskräftigen Tat, die sie als „ungewöhnlich brutal und besonders verwerflich" ansieht, ins Treffen und spreche das dadurch „zutage getretene stark erhöhte Aggressionspotential" für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit. Gleichzeitig attestiert die bB dem Bf allerdings ein Wohlverhalten seit der Tat.

2.6. Der bB ist zuzustimmen, wenn sie bei der Wertung gemäß § 7 Abs 4 FSG das durch die Tat augenscheinlich gewordene Aggressionspotential des Bf berücksichtigt. Auch kann ihr nicht entgegengetreten werden, wenn sie die Tat als brutal und verwerflich qualifiziert. Allerdings ist bei dieser Wertung nach der oben dargestellten Rsp auch ins Kalkül zu ziehen, dass das Strafgericht in Anwendung des § 37 Abs 1 StGB von der Verhängung einer Freiheitsstrafe abgesehen und überdies die Hälfte der verhängten Geldstrafe in Anwendung der §§ 43a Abs 1 iVm 43 Abs 1 StGB bedingt nachgesehen hat. Diese Umstände sind auch bei der Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit zu Gunsten des Bf in Anschlag zu bringen, zumal das Strafgericht damit zum Ausdruck bringt, dass die Verhängung einer Freiheitsstrafe und die unbedingte Verhängung einer Geldstrafe nicht erforderlich waren, um den Bf von weiteren (Gewalt-)Taten abzuhalten. Insofern geht das Strafgericht von einer für den Bf günstigen Prognose aus. Zudem hat das Strafgericht bei der Strafbemessung den bisher ordentlichen Lebenswandel mildernd berücksichtigt; auch liegen beim Bf keine Vorstrafen vor. Bedenkt man überdies, dass der Bf bislang führerscheinrechtlich nicht (negativ) in Erscheinung getreten ist und die bB vom Wohlverhalten des Bf seit der Tat ausgeht, lässt sich die Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit von rund 12 Monaten mit der oben

dargestellten Rsp angesichts der angeführten Umstände nicht in Einklang bringen. Der in Beschwerde gezogene Bescheid war daher aufzuheben.

3. Aufgrund der Entscheidung in der Sache brauchte auf den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung nicht weiter eingegangen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösende Rechtsfrage anhand der in der Entscheidung zitierten Rsp des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnte. Überdies ist die zu lösende Rechtsfrage anhand der konkreten Umstände des Einzelfalles zu beurteilen, weshalb ihr schon aus diesem Grund keine Bedeutung über den Einzelfall hinaus zukommt. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung lag daher nicht vor.

**R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil